Personalvorsorge Swissport Geschäftsstelle Postfach 8152 Glattbrugg



Bei Fragen kontaktieren Sie Ihre/n Kundenbetreuer/in: • +41 43 210 18 14 • pension.pvs@pfs.ch					
Αu	ıstritt				
Aust	ritt per				
Nam	ne		Vorname		
Stras	sse				
PLZ/	/Ort/Land				
Geb	urtsdatum		Vers-Nr.		
E-Ma	ail		Telefon		
Zivila	stand	□ ledig	☐ verheiratet	☐ geschieden	
ZIVIIS	stariu	_	_	□ yerwitwet	
		☐ eingetragene Partnerschaft	☐ aufgelöste Partnerschaft	□ verwitwet	
Arbe	eitsfähigkeit	Waren Sie beim Austritt voll arbeitsfäh	ig? □ ja □ nein		
Eint	tritt in eine	e neue Vorsorgeeinrichtung (Stel	lenwechsel)		
Neue	er Arbeitgeb	er			
Nam	ne/Adresse n	eue Vorsorgeeinrichtung			
Bank	k/IBAN				
Bitte	e Einzahlung	gsschein der neuen Vorsorgeeinrichtu	ng beilegen		
Kei	n Eintritt i	n eine neue Vorsorgeeinrichtung			
Übeı	rweisung der	Austrittsleistung an			
	Freizügigkeitsstiftung der PFS Pension Fund Services AG, Postfach, 4002 Basel (Kontoführung bei der UBS AG)				
	Freizügigke	eitskonto/Freizügigkeitspolice			
	Name der F	Freizügigkeitseinrichtung			
	Bank/IBAN				
	Bitte Einza	hlungsschein oder Kontobestätigung	der Freizügigkeitsstiftung beilegen		
Ort/Datum			Unterschrift der versicherten Persor	1	
Sei	ite 2 gilt nur l	bei Barauszahlung ▶			

Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Bit	te beachten Sie die beiliegenden Informationen zum Thema Barauszahlung!			
	Endaültiges Verlessen der Schweiz /hei Connagin von Aufraha der Enweit der Schweiz der Ochweiz			
Ш	Endgültiges Verlassen der Schweiz (bei Grenzgängern Aufgabe der Erwerbstätigkeit in der Schweiz)			
	• in folgendes Land innerhalb der EU/EFTA			
	Die Barauszahlung ist nur für den überobligatorischen Teil möglich. Den obligatorischen Teil (BVG-Anteil) überweisen wir auf ein Freizügigkeitskonto Ihrer Wahl (anzugeben auf Seite 1 «Kein Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung»).			
	• in folgendes Land ausserhalb der EU/EFTA			
	Die gesamte Freizügigkeitsleistung wird bar ausbezahlt.			
	Abmeldebestätigung Einwohnergemeinde sowie Anmeldebestätigung neuer Wohnsitz beilegen (bei Grenzgängern Wohnsitzbestätigung sowie neuer Arbeitsvertrag bzw. Bescheinigung Arbeitslosenkasse)			
	Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb			
	Bestätigung AHV-Ausgleichskasse beilegen			
	Geringfügigkeit (Austrittsleistung ist geringer als ein Arbeitnehmer-Jahresbeitrag)			
Zah	nlungsadresse			
	für Barauszahlungen in der Schweiz			
	Bank/IBAN			
	für Barauszahlungen ins Ausland			
	Bankname und genaue Adresse			
	IBAN/SWIFT			
Unt	terschrift			
ak Er Be	ei Personen, welche verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, benötigen wir einen tuellen Zivilstands-/Personenstandsausweis. Zudem ist eine amtlich beglaubigte Unterschrift des negatten/eingetragenen Partners erforderlich.			
	benspartner/eine Lebenspartnerin begünstigt, benötigen wir zudem die amtlich beglaubigte Unterschrift eser Person.			
Ort/I	Datum Unterschrift der versicherten Person			
Ort/I	Datum Amtlich beglaubigte Unterschrift des Ehegatten/ des eingetragenen oder begünstigten Partners			

Informationen zum Austritt

Ende des Vorsorgeschutzes nach dem Austritt

Der Vorsorgeschutz endet an dem Tag, an welchem der Arbeitnehmer die Vorsorgeeinrichtung verlässt (Austrittsdatum; immer Ende Monat). Sofern Sie nicht einer anderen Vorsorgeeinrichtung beitreten, bleiben Sie für die Risiken Tod und Invalidität noch während maximal einem Monat versichert. Nach Eintritt eines versicherungsrechtlichen Ereignisses (Tod oder Invalidität) ist eine Barauszahlung nicht mehr möglich.

Informationen zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Barauszahlungsgründe

Endgültiges Verlassen der Schweiz

Bei endgültigem Verlassen der Schweiz ist die Barauszahlung des obligatorischen Teils einer Freizügigkeitsleistung nicht möglich, sofern die Person in einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA weiter versicherungspflichtig ist.

Derjenige Teil der Freizügigkeitsleistung, welcher den obligatorischen Teil übersteigt, kann bar ausbezahlt werden. Der obligatorische Teil wird auf ein Freizügigkeitskonto in der Schweiz überwiesen und frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters bar ausgerichtet.

Sie sind nicht sicher, ob Sie im neuen Wohnsitzland der Versicherungspflicht unterstellt sind? Abklärungen dazu können hier getätigt werden:

Sicherheitsfonds BVG, Postfach 1023, 3000 Bern 14, Tel. +41 31 380 79 71, www.verbindungsstelle.ch.

Bei allen anderen Wohnsitzstaaten kann weiterhin die gesamte Freizügigkeitsleistung bar bezogen werden.

Grenzgänger

Personen, die sich im Ausland niederlassen oder ihren Wohnsitz bereits dort haben, aber weiterhin in der Schweiz erwerbstätig sind, werden nicht als aus der Schweiz Ausgereiste betrachtet. Sie können die Freizügigkeitsleistung nicht bar beziehen.

Eine Barauszahlung ist nur möglich, wenn ein Grenzgänger die Arbeit in der Schweiz aufgibt. In diesem Fall benötigen wir, nebst der Wohnsitzbestätigung, eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages oder, bei Arbeitslosen, eine Bestätigung der Arbeitslosenkasse.

Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb

Sie nehmen eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb auf. Hier besteht die Möglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Tätigkeit die Freizügigkeitsleistung bar zu beziehen. Ein nachträglicher Bezug für eine bereits bestehende selbständige Erwerbstätigkeit ist nicht möglich.

Wünschen Sie als selbständig Erwerbende/r eine freiwillige Weiterführung der Versicherung, können Sie sich an die Pensionskasse Ihres Berufsverbandes wenden. Eine Alternative dazu ist die Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Dort können Sie den Vorsorgeschutz im Rahmen des BVG-Obligatoriums aufrechterhalten. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.chaeis.net.

Geringfügigkeit

Beträgt die vorhandene Freizügigkeitsleistung weniger als einen von Ihnen bezahlten Jahresbeitrag an die Vorsorgeeinrichtung, kann das Kapital aufgrund Geringfügigkeit bar ausbezahlt werden.

Sperrfrist bei Barauszahlung

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen (Summe inkl. Zins) innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Dieser Teil des Vorsorgekapitals ist auf eine Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen und steht erst nach Ablauf einer 3-jährigen Sperrfrist bar zur Verfügung.

Versteuerung der Barauszahlung

Bei Wohnsitz in der Schweiz

Wir sind verpflichtet, die Barauszahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern zu melden.

Bei Wohnsitz im Ausland

Die Barauszahlung unterliegt der Quellensteuer. Der Quellensteuersatz richtet sich nach dem Sitz Ihrer Vorsorgestiftung.